

Grabgestaltung/Grabpflege/Abfälle auf dem Friedhof

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

Für Grabmale dürfen nur Steine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Die Grabsteine bei einstelligen Reihengräbern müssen mind. **16 cm**, bei Wahlgräbern mind. **18 cm** stark sein (Standicherheit).

Nicht zulässig sind Grabmale z.B.:

- aus schwarzem Kunststein oder aus Gips
- mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck

Bei Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

- Ansichtsfläche bei einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m²
Höhe: bis zu 1,30 m, Breite: 0,70 m
- Ansichtsfläche bei einstelligen Rasen- und Wiesengräbern bis zu 0,40 m²
Höhe: bis zu 1,00 m, Breite: 0,60 m
- Ansichtsfläche bei mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m²
Höhe: bis zu 1,60 m, Breite 1,60 m

Bei Urnengrabstätten sind folgende Größen zulässig Höhe bis zu 0,70 m, Breite 0,50 m :

- Ansichtsfläche bei einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m²

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie das Fundament anzugeben.

Grabgestaltung/Grabpflege/Abfälle auf dem Friedhof - Fortsetzung

Für die Unterhaltung des Grabes und die Standsicherheit des Grabmals ist der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Entfernung der Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach Ablauf der Ruhezeit zu entfernen. Eine Entfernung vor Ablauf der Ruhezeit ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.

Pflege der Grabstätte

Die Grabstätte muss innerhalb sechs Monaten nach der Beerdigung entsprechend der Friedhofsordnung gerichtet sein. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen.

Für die Pflege ist der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zuständig.

Ablauf einer Beerdigung

Die Angehörigen können sich direkt an das von der Gemeindeverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen Brändle, Kochgasse 30, 72124 Pliezhausen, ein Bestattungsunternehmen ihrer Wahl oder an die Gemeindeverwaltung Walddorfhäslach wenden.

Gebühren

Als Anlage liegt ein Faltblatt mit den derzeit gültigen Gebühren bei.

Walddorfhäslach

Informationsbroschüre für die Friedhöfe Walddorfhäslach



Friedhof Walddorf



Friedhof Häslach

Mit dieser Informationsbroschüre möchte die Gemeindeverwaltung die verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten und Grabmalgestaltungen aufzeigen. Leider können nicht alle Bestimmungen der Satzung aufgeführt werden. Bitte beachten Sie daher zusätzlich die Bestimmungen der Friedhofsordnung.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Walddorfhäslach,
Hauptstr. 9, 72141 Walddorfhäslach
☎ 07127/9266-0, 📠 07127/9266-44
e-mail: info@walddorphaeslach.de

Bestattungsformen

- Reihengrab (Erdbestattung, Ruhezeit 25 Jahre, komplette Grabanpflanzung)
- Rasenreihengrab (Erdbestattung, Ruhezeit 25 Jahre, nur Rasen mit Grabmal)
- Wiesenreihengrab (Erdbestattung, Ruhezeit 25 Jahre, 1/3 Grabanpflanzung)
- Wahlgrab doppelbreit oder doppeltief (Doppelgrab, Erdbestattung, Nutzungsrecht 35 Jahre)
- Urnengrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)
- Urnenwahlgrab doppeltief (Nutzungsrecht 25 Jahre)
- Anonymes Urnengrab auf dem Friedhof Walddorf (ohne Grabstein und Anpflanzung, Nutzungsrecht 15 Jahre)

Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab

Bei Urnenwahlgräbern handelt es sich ausschließlich um Aschengrabstätten. Es können doppeltiefe Bestattungen vorgenommen werden, d. h. bei doppeltiefer Bestattung liegen die Urnen übereinander

In einem Urnenreihengrab kann nur eine, in einem Urnenwahlgrab zwei Aschen beigesetzt werden.

Die Ruhezeit beträgt für Urnengräber 15 Jahre, für Urnenwahlgräber 25 Jahre.

Reihengrab

In einem Reihengrab kann nur eine Erdbestattung erfolgen. Außerdem kann noch eine Urne beigesetzt werden, durch welche jedoch keine Verlängerung der Ruhezeit entsteht.

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre und kann nicht verlängert oder in ein Wahl- oder Urnengrab umgewandelt werden.

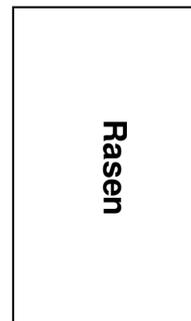
Grabstein



Rasenreihengrab

Gleiche Voraussetzungen wie bei einem Reihengrab. Es findet keine Bepflanzung statt.

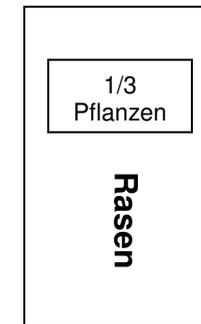
Grabstein



Wiesenreihengrab

Gleiche Voraussetzungen wie bei einem Reihengrab. Die Bepflanzung ist mit 1/3 der Grabfläche möglich.

Grabstein



Wahlgrab (Doppelgrab)

Im Wahlgrab können zwei Erdbestattungen und zwei Urnen alternativ vier Urnen beigesetzt werden. Die Gesamtruhezeit von zwei Erdbestattungen darf jedoch nicht überschritten werden (max. 60 Jahre).

Grabstein

